

V e r e i n s s a t z u n g

Inhalt	Seite
A. Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
B. Vereinsmitgliedschaft	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	8

D. Die Organe des Vereins

§ 11	Die Vereinsorgane	8
§ 12	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	8
§ 13	Die Mitgliederversammlung (MV)	9
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 16	Der Vorstand	10
§ 17	Der Erweiterte Vorstand	11
§ 18	Abteilungen	12
§ 19	Vereinsjugend	12

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20	Kassenprüfer	13
§ 21	Haftung des Vereins	13
§ 22	Datenschutz im Verein	13

F. Schlussbestimmungen

§ 23	Auflösung	14
§ 24	Gültigkeit dieser Satzung	14

A. Allgemeines

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahr 1960 gegründete Verein führt den Namen „**Behinderten-Sport-Gemeinschaft Dülmen e.V.**“, (kurz: BSG Dülmen) mit der Zusatzbezeichnung „**Verein für Gesundheitssport**“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **Dülmen** und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zwecke des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 AO sind
 - a. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52, Abs 2, Nr. 3 AO);
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52, Abs 2, Nr. 4 AO);
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52, Abs 2, Nr. 5 AO);
 - d. die Förderung des Sports (§ 52, Abs 2, Nr. 21 AO).
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung;
 - b. Aufnahme aller behinderter Menschen, ungeachtet der Ursache der Behinderung;
 - c. die Aufnahme nicht behinderter Menschen;
 - d. Aus- / Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f. die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen für Senioren;

- g. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- h. Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- i. die gemeinsame sportliche Betätigung und Pflege der Geselligkeit von Behinderten und Nichtbehinderten;
- j. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- k. Beteiligung an sportlichen Wettbewerben und Vorführungen;
- l. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, sofern sie seine Ziele unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag einer bedingt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für etwaige Beitragsschulden der von ihnen vertretenen Personen aufzukommen.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern (= Fördermitglieder)
 - c. Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden
 - d. außerordentlichen Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Für Fördermitglieder steht die Unterstützung des Vereins oder bestimmter Bereiche des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen.
- 4) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- 5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie genießen das aktive Wahlrecht für Funktionen im Verein.
- 6) War das Ehrenmitglied vor der Ernennung Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Vereins, trägt es die Bezeichnung „Ehrevorsitzender“.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 8);
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Tod des Mitglieds;
 - e. durch Auflösung des Vereins;
 - f. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Monats, zu dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied:
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und / oder Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht;
 - e. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Ausschluss wird mit Beschluss des Vorstands wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Abteilungsbeiträge;
 - c. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Mahn-, Kurs-) Gebühren;
 - d. Zusatzentgelte für sonstige Leistungen des Vereins.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Zusatzentgelte, sowie die Fälligkeiten bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Diese sind den Mitgliedern vor der ersten Fälligkeit schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf Antrag beitragsfrei.

§ 9

Mitgliederrechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Personen

- 1) Kinder bis zum 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- 2) Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 10

Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Das Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 dieser Satzung einen Vereinsausschluss begründen würde, kann auch einen befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb nach sich ziehen.

- 2) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV);
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. die Jugendversammlung;
- e. der Jugendvorstand.

§ 12

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche

Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13

Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Dazu wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die MV. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 6) Die Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 7) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- 8) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes anwesende Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der MV ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar ist

- a. für Funktionen im geschäftsführenden Vorstand jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b. für sonstige Funktionen jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 15.01. des Jahres beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die MV ist unter anderem für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
- e. Wahl der Kassenprüfer;
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15

Die außerordentliche Mitgliederversammlung (aMV)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der MV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben delegieren, Ausschüsse bilden und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes und zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.

§ 17

Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. den Ressortleitern,
 - c. dem Jugendwart,
 - d. den Abteilungsleitern,

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Personen ergänzt werden.

- 2) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 17 der Satzung werden einzeln durch den geschäftsführenden Vorstand benannt.

Ausnahmen bilden der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird und die Abteilungsleiter, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gemäß der Abteilungsordnung gewählt werden.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

- 3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
- a. Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge; (wirklich gewollt?)
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die MV;
 - c. Beratung anstehender Rechtsgeschäfte des Vereins;
 - d. Beratung von Ausschlussverfahren;
 - e. Überarbeitung von Satzung und Ordnungen des Vereins;
 - f. Planung aller sportlichen Belange, insbesondere der Hallenbelegungszeiten;
 - g. Feststellung des Übungsleiterbedarfs und Planung der Übungsleiterausbildung;
 - h. Beratung von Maßnahmen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Sitzungen des erweiterten Vorstands leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

§ 18

Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- 3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 19

Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Aus besonderem Anlass kann der erweiterte Vorstand den Verbleib in der Vereinsjugend auch für Vereinsmitglieder beschließen, welche die vorgenannte Altersgrenze überschritten haben.
- 2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- 3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 4) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung.

- 5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Kassenprüfer

- 1) Die MV wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der MV darüber einen Bericht.

§ 21

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und von Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 22

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 23

Auflösung

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Behinderten Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BRSNW) (soll das bleiben?), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2024 beschlossen.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.